

Die Vereins-Idee:

Die ΕΕΕΔ.ΒΒ soll eine projektorientierte Vereinigung sein, die sich hauptsächlich mit Themen der Gerechtigkeit, der Demokratie, der Religion, der Umwelt, des Friedens, des Nationalismus, der Völkerverständigung, der Vereinigung Europas und der geordneten humanen Globalisierung auseinandersetzt. Auf die besondere Verantwortung, aller heutigen Griechen, die Errungenschaften ihrer Vorfahren zu schützen, soll hingewiesen werden. Insbesondere die Demokratie (Sokrates) und das Wirtschaftssystem (Solon), sollen im Vordergrund unserer Aufmerksamkeit stehen. Auch die spezielle Situation der Menschen aus dem Mittelmeerraum und insbesondere der Ägäis Region soll bei der ΕΕΕΔ.ΒΒ ein zentrales Untersuchungs-Projekt sein.

Mitglieder der ΕΕΕΔ.ΒΒ können alle „griechische“ Intellektuelle werden, die bereit sind einen persönlichen Projekt-Beitrag zu leisten. In dieser Satzung wird der Begriff „**Griechen**“ im Sinne von **Isokrates** verstanden. „Griechen sei man nicht durch Geburt, sondern durch Teilhabe an der griechischen Bildung“. Hier das um 380 v.Chr. Isokrates-Zitat in Alt- und Neugriechisch und Deutsch:

«Τοσοῦτον δ' ἀπολέλοιπεν ἡ πόλις ἡμῶν περὶ τὸ φρονεῖν καὶ λέγειν τοὺς ἄλλους ἀνθρώπους, ὥσθ' οἱ ταύτης μαθηταὶ τῶν ἄλλων διδάσκαλοι γεγονῆσιν καὶ τῶν Ἑλλήνων ὄνομα πεποιήκε μηκέτι τοῦ γένους, ἀλλὰ τῆς διανοίας δοκεῖν εἶναι, καὶ μᾶλλον Ἑλλήνας καλεῖσθαι τοὺς τῆς παιδείας τῆς ἡμετέρας, ἢ τοὺς τῆς κοινῆς φύσεως μετέχοντας».

Τόσο πολύ ξεπέρασε ἡ πόλις μας (ἡ Αθήνα) τοὺς ὑπόλοιπους ἀνθρώπους στὴ σκέψη καὶ στὸ λόγο, ὥστε οἱ μαθητὲς τῆς ἐγίναν δάσκαλοι τῶν ἄλλων, καὶ τὸ ὄνομα τῶν Ἑλλήνων τὸ ἔχει κάνει νὰ φανερώνη ὄχι πλέον τὴ φυλὴ ἀλλὰ τὴ διάνοια, με ἀποτέλεσμα περισσότερο νὰ ἀποκαλοῦνται Ἕλληνες αὐτοὶ ποὺ μετέχουν στὴ δική μας παιδεία παρά στὴν κοινὴ καταγωγὴ.

Unsere Stadt (Athen) hat den Rest der Menschen in Bezug auf Denken und Wissen übertroffen, sodass ihre Schüler Lehrer bei den anderen wurden, sodass unter dem Name der Griechen nicht mehr auf die Phyle hinweist, sondern auf den Intellekt mit dem Resultat diejenigen, die an unserer Erziehung teilnehmen eher sich Griechen nennen, als die, aus unserer gemeinsamen Herkunft.

Der Begriff Intellektueller in dieser Satzung:

Als **Intellektueller** wird ein Mensch bezeichnet, der wissenschaftlich, künstlerisch, philosophisch, religiös, literarisch oder journalistisch tätig ist, dort ausgewiesene Kompetenzen erworben hat und in öffentlichen Auseinandersetzungen kritisch oder affirmativ Position bezieht. Dabei ist er nicht notwendig an einen bestimmten politischen, ideologischen oder moralischen Standort gebunden.

Satzung des Vereins „EEEΔ.BB e.V.“

Vereinigung griechische Wissenschaftler und Intellektueller Baden-Württemberg.
Ένωση Ελλήνων Επιστημόνων και Διανοουμένων Βάδης Βυρτεμβέργης.

Neufassung vom 07. 04. 2019

Satzung vom 29. 05. 1994 mit Nachtrag vom 14.04.1995

Ins Vereinsregister eingetragen VR 5915.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „EEEΔ.BB e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Danach lautet der Name des Vereins „EEEΔ.BB e. V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Ein harmonisches Zusammenleben in der Gesellschaft in der wir leben und ein friedliches Europa in einer friedlichen Welt ist das allgemeine Ziel der EEEΔ.BB.

Die EEEΔ.BB ist eine Vereinigung von aktiven projektorientierten Mitgliedern (**Projekt-Mitgliedern**).

Die Projekt-Themen werden von den jährlichen Generalversammlungen bestimmt und konkretisiert. Jedes Projekt hat auch einen Verantwortlichen, der vom Vorstand bestimmt wird. In der GV von 7.4.19 sind nachfolgender Basis-Projekte beschlossen:

1. Die Geschichte der griechischen Migranten in Stuttgart (und in B.W.) niederzuschreiben
2. Veranstaltungen zu organisieren mit dem Ziel: Die deutsche und die griechische Geschichte und Kultur zu erlernen und so zu einer gelungenen Integration einen Beitrag leisten.
3. Vorträge mit folgenden Themen: Frieden, Arm-Reich-Schere, Demokratie, EU und Globalisierung. Das Ziel soll sein, mit der Demokratie und mit dem Wirtschaftssystem oder anders formuliert mit der Lehre Sokrates und Solon uns wieder zu befassen. Auf der besonderen Verantwortung der heutigen Griechen gegenüber ihren Vorfahren, soll hier hingewiesen werden.
4. Die Ägäis-Homo-Sapiens in Deutschland und der kosmopolitische Hellenismus. Die Menschen aus dem Mittelmeerraum und insbesondere aus der Ägäis Region haben viele Gemeinsamkeiten. Diese sollen der Völkerverständigung dienen.
5. Ergo-Griechen in Bad.Würt. Alle Griechen, die eine besondere Tätigkeit (Ergo) ausüben, sollen, zwecks gegenseitige Unterstützung, in einem Ergo-Griechen-Projekt vernetzt werden. Diese Vernetzung soll von Baden Württemberg aus, auch die anderen Bundesländer erreichen. Angestrebt wird die Vernetzung alle Ergo-Griechen in Deutschland, Europa und in der ganzen Welt.

Um die Anzahl der Projekt-Mitglieder zu erhöhen, wird ein breiter Kreis von potenziellen Projekt-Mitglieder ständig per E-Mail informiert (**Email-Mitglieder**). Auch die eingetragenen Vereine und Institutionen werden um Mitwirkung angesprochen. Diese Email-Mitglieder können die Arbeit der Projekt-Mitglieder unterstützen. Die Unterstützung kann eine zeitbegrenzte praktische Projekt-Mitwirkung oder finanzielle Natur sein. Email-Mitwirkenden können per Antrag EEEΔ.BB-Projekt-Mitglieder werden.

2.2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden (§ 10). Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied (=Projekt-Mitglied) des Vereins kann auf Grund eines schriftlichen Antrags jeder Grieche (i.S.v. Isokrates) werden. Diejenigen, die in den 9 Universitäten des Landes B.W. arbeiten oder in diesen Universitäten studiert haben, werden gezielt angesprochen, um Mitglieder zu werden. Dasselbe gilt auch für die Intellektuellen Griechen, die in Baden-Württemberg leben und arbeiten.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Generalversammlung beschlossen.

4. Email-Mitglied des Vereins kann jeder der die Ziele der EEE△.BB moralisch und finanziell unterstützt. Aus rechtlichen Gründen ist eine schriftliche Zustimmung für E-Mail-Sendungen notwendig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Ausschluss oder dem Austritt des Mitglieds aus dem Verein.

2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären. Der Austritt kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Z.B. wenn es sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf einer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er besteht aus: Präsident, Sekretär und Finanzreferent. Das Präsidium des Vereins im Sinne der §26 BGB bilden Präsident und Sekretär

Vorstands-Beschlüsse können im Wege einer schriftlichen (Brief, Fax, Email) Abstimmung gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands-Mitglieder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt.

Der Vorstand entscheidet darüber, ob eine General Versammlung digital (per E-Mail) durchgeführt werden kann. Der Ablauf eine Digital-GV muss entsprechend die volle Transparent garantieren.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse

des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet; dieser hat einen Protokollführer zu bestimmen.

Außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung können Beschlüsse im Wege einer schriftlichen (Brief, Fax, Email) Abstimmung gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt. Die Vorschriften zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zur Beschlussfassung und zur Dokumentierung der Abstimmungsergebnisse gemäß § 7 und § 8 gelten analog.

2. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn, spätestens 30 Minuten nach dem vorgesehenen Versammlungsbeginn, mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat sie der Vorsitzende die Versammlung zu beenden.

Der Vorsitzende muss in diesem Fall unter entsprechender Anwendung des § 8 innerhalb der nächsten 4 Wochen erneut einen Versammlungstermin anberaumen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Beschlüsse, außer zur Änderung der Satzung § 9 und zur Vereinsauflösung § 10, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform (Brief, Fax, Email) durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Versendung der Einladung an die jeweils letzte dem Verein bekannte Mitgliedsadresse.

§ 9 Änderung der Satzung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung der Bildung. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt sofort in Kraft.

2. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden zur Erreichung der Gemeinnützigkeit oder der Eintragung erforderlich werden, vorzunehmen. Solche Änderungen bedürfen nachträglich einer Kenntnisnahme durch die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde am 07.04.2019 in Stuttgart beschlossen.

Konstantin Karras
Cosmas Micropoulos
Theofanis Asimiadis
Theofanis Varelopulos
Maria Bolla
Ioanna Ziogala-Heimann
Anna Ioannidou
Evangelos Kiratzis